

**Verordnung
des Landkreises Schweinfurt
über Landschaftsschutzgebiet
„Weipoltshäuser- und Jeusing-Grund“**

Auf Grund von Art. 10 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09.01.1992 Nr. 820-8623.01-2/83 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die ca. 357 ha große, im Naturraum „Hesselbacher Waldland“, nördlich der Ortslage von Zell gelegene Tallandschaft mit Laub-Nadel-Wäldern wird unter der Bezeichnung „Weipoltshäuser- und Jeusing-Grund“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Üchtelhausen, Weipoltshausen und Zell der Gemeinde Üchtelhausen, Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:10.000 (Anlagen 1 & 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die innere Kante der Grenzlinie in der Karte M 1:10.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Tallandschaft des Weipoltshäuser- und Jeusing-Grund als landschaftsprägenden Ausschnitt des Naturraums „Hesselbacher Waldland“ mit ihrem vielfältigen Nutzungsmaßnahmen, ausgedehnten Laub-Nadel-Wäldern mit grenzlinienreichen Waldrändern und dem bewegten Relief in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart zu bewahren,
2. die Talwiesen, Magerrasen, Raine, Streuobstbestände, Gebüsche, Hecken und Feldgehölze als Biotope und Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern und durch biotopprägende Pflegemaßnahmen zu optimieren und

3. den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 4

Besondere Vorschriften

Soweit es für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen, bleiben unberührt.

§ 5

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zu freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 6

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen i. S. d. Bayer. Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf,
2. Flächen ganz oder teilweise einzukoppeln,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. oberirdisch über den Gemeingebräuch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verändern,
7. Wiesen umzubrechen,
8. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,

9. mit Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren sowie diese außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
10. Wohnwagen außerhalb dafür ausgewiesener Plätze abzustellen,
11. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze zu reiten,
12. zu zelten oder zu lagern,
13. landschaftscharakteristische Strukturen, wie Streuobstbestände, markante Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, Magerrasen oder Raine zu beseitigen, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen oder pflanzliche Abfälle zu verbrennen,
14. freistehende Jagdkanzeln zu errichten,
15. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Warntafeln, Ortshinweise oder Wegemarkierungen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach § 9 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 7

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei; es gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 14,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 6 Abs. 1 Nrn. 7 und 13,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen, des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang sowie zur Verkehrssicherung, soweit

- diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind und Gehölzschnittmaßnahmen in der Zeit vom 01. September bis 01. März,
4. Maßnahmen der Gewässeraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und Drainanlagen, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahr erforderlich sind,
5. der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,5 m und ohne versiegelnden Belag (Schwarzdecke, Beton) soweit hierdurch keine Extremstandorte wie z. B. Steilhänge, Klingen oder Bereiche mit ausgeprägten Kleinrelief berührt werden; es gilt § 6 Abs. 1 Nr. 13,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost,
7. die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
9. die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die der Landesverteidigung dienen.

§ 8

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 5 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. d. BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- (2) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG entsprechend.

§ 9

Zuständigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde zuständig, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 nicht nachkommt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 30.01.1992

gez. Beck

Landrat